ÖAS
Österreichische Arbeitnehmerinnenschutzstrategie 2013–2020

Sicherheits-Charta

Acht Regeln für mehr Sicherheit im Tiefbau

Sicherheitsinformation für Führungskräfte

www.auva.at

AUVA

Sicherheits-Charta

Wir, die Unterstützer dieser „Charta", setzen uns partnerschaftlich dafür ein, dass auf Baustellen die Sicherheitsregeln gemäß der Charta befolgt werden. Ziel ist, Leben und Gesundheit aller Personen am Bau zu bewahren. Wir setzen alles daran, dass auf Baustellen die ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen eingehalten werden. Bei Erkennen einer Gefahr unterbrechen wir wenn nötig die Tätigkeit und arbeiten erst weiter, wenn die unmittelbare/konkrete/drohende Gefahr am Arbeitsplatz behoben ist.

GEFAHR ERKENNEN – GEFAHR SOFORT BEHEBEN – WEITERARBEITEN

Bauherr | Planer | Planungskoordinator

schaffen die Voraussetzungen für eine sichere Baustelle in der Planungs- und Ausschreibungsphase. Der Bauherr beauftragt bei Planungsbeginn den Planungskoordinator, der unter anderem den SIGE-Plan erstellt.

Der Planer und der Planungskoordinator berücksichtigen im Auftrag des Bauherrn die Grundsätze der Gefahrenverhütung. Der Bauherr beauftragt für die Ausführungsphase den Baustellenkoordinator und sorgt für die Umsetzung des SIGE-Plans.

Arbeitgeber | Baustellenkoordinator

ermitteln und beurteilen unter Berücksichtigung von SIGE-Plan und Ausschreibung die Gefahren. Aus dieser Evaluierung leiten sich im SIGE-Dokument die zu setzenden Maßnahmen ab.

Der Baustellenkoordinator begleitet die Ausführungsphase, koordiniert alle Beteiligten auf der Baustelle, sorgt für die Umsetzung des SIGE-Plans und hält ihn aktuell.

Arbeitnehmer

arbeiten gemäß Unterweisung, verwenden die zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung, befolgen Anweisungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Bei ernster und unmittelbarer Gefahr wird wenn möglich der Mangel sofort behoben oder der Gefahrenbereich gesichert und der unmittelbar betroffene zuständige Vorgesetzte informiert.

für die Arbeiterkammer Österreich

für das Zentral-Arbeitsinspektorat

für die Industriellenvereinigung

für den Österreichischen Gewerkschaftsbund

für die Wirtschaftskammer Österreich

für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

AK Österreich · Arbeits Inspektion · iv Industriellen Vereinigung · ÖGB · Gewerkschaft Bau-Holz · WKO Wirtschaftskammer Österreich · www.auva.at

Auf der Sicherheits-Charta finden sich die Unterschriften der Verantwortlichen der Bundesarbeitskammer (Präsi- dent Rudolf Kaske), dem zentralen Arbeitsinspektorat (Bundesminister Rudolf Hundstorfer), der Industriellenver- einigung (Generalsekretär Mag. Christoph Neumayer), des ÖGB (ÖGB-Präsident Erich Foglar), der Gewerkschaft Bau-Holz (Bundesvorsitzender Josef Muchitsch), der Wirtschaftskammer Österreich (Präsident Dr. Christoph Leitl, Generalsekretärin Mag. Anna Maria Hochhauser) und der AUVA (Obfrau KommR Renate Römer).

Sicherheits-Charta

Die neue Österreichische Sicherheits-Charta für den Baubereich ist ein Bekenntnis der unter- stützenden Institutionen zu gemeinsamen Arbeitssicherheits-Spielregeln am Bau. Die Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften am Bau und die Vermeidung von Arbeitsunfällen ist ein Vorteil für alle Beteiligten am Bau.

Die Verhinderung von Arbeitsunfällen und von Gesundheitsschäden dient dem einzelnen Bauarbeiter und in weiterer Folge der Gesellschaft und dem Gemeinwohl.

Die Charta baut auf die Bedeutung der Arbeitssicherheit sowohl bei der Planung als auch bei der Umsetzung auf der Baustelle auf. Dabei werden sämtliche Beteiligte, vom Bauherrn über den Planer, die Planungs- und Baustellenkoordinatoren bis zu den Mitarbeitern angesprochen und an deren jeweiligen Verantwortungsbereich appelliert.

Die acht Regeln für mehr Sicherheit im Tiefbau

Wir planen den Arbeitseinsatz sorgfältig

Wir sichern (Wände von) Künetten, Gräben und Baugruben

„Sehen und gesehen werden" – Wir sichern uns vor den Gefahren des Verkehrs

Wir arbeiten sicher mit Maschinen

Wir erstellen sichere Verkehrswege und Zugänge

Wir transportieren und versetzen Lasten sicher

Wir sichern Mensch vor Absturz

Wir tragen die persönliche Schutzausrüstung

Regel 1

Wir planen den Arbeitseinsatz sorgfältig

Bauherr/Planer/Planungskoordinator

Ich beauftrage rechtzeitig einen Planungs- und Baustellenkoordinator.

Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen berücksichtige ich die Rahmenbedingungen des Bauvorhabens sowie die Grundsätze der Gefahrenverhütung. Dazu gehören Untergrund, Witterung, Baustellenbetriebszeiten, Anrainer, sowie der Vorrang des kollektiven Arbeitnehmerschutzes gegenüber dem persönlichem.

Ich hole rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen ein.

Ich stelle SiGe-Pläne und die Unterlage für spätere Arbeiten rechtzeitig (vor der Ausschreibung zum Erstellen des Leistungsverzeichnisses) zur Verfügung.

Baustellenkoordinator

Ich überprüfe den vorhandenen SiGe-Plan auf Aktualität und passe diesen gegebenenfalls mit den Zuständigen an.

Ich informiere alle betroffenen Gewerke über die festgelegten Änderungen.

Ich achte auf die Umsetzung der vereinbarten Schutzmaßnahmen durch den jeweiligen Zuständigen.

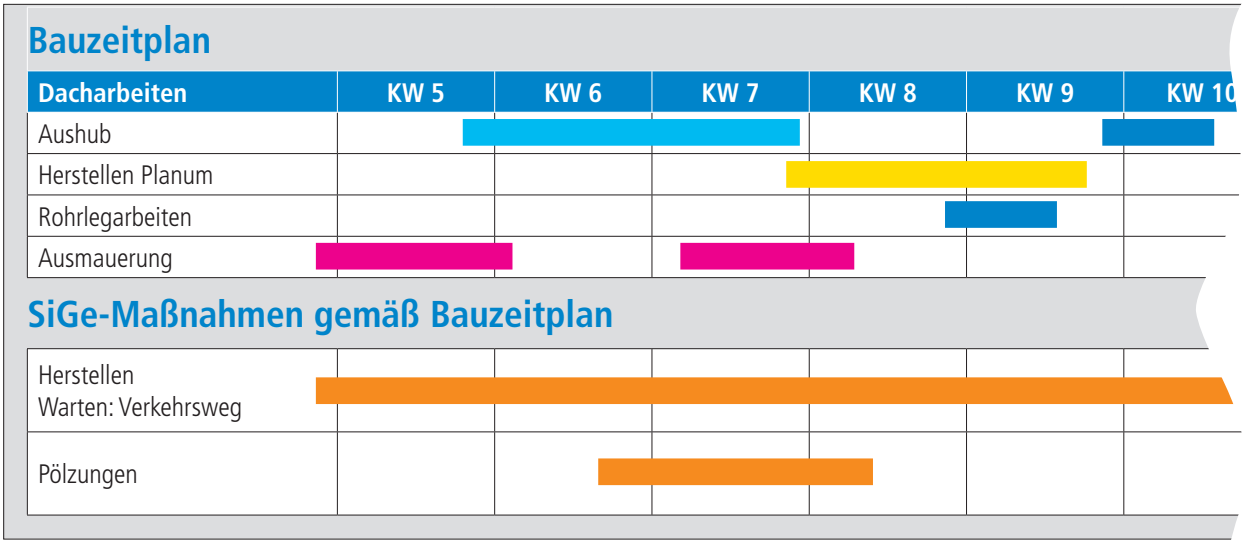

Auszug aus einem Bauablaufplan, bestehend aus dem Bauzeitplan und den auf den Bauzeitplan abgestimmten SiGe-Maßnahmen.

Arbeitgeber/Vorgesetzter

Ich erstelle eine baustellenspezifische Evaluierung unter Berücksichtigung des SiGe-Planes und, organisiere die erforderlichen Maßnahmen.

Ich unterweise meine Mitarbeiter.

Bei Änderungen im SIGE-Plan überprüfe ich meine Evaluierung und aktualisiere diese bei Bedarf und führe eventuelle Nachunterweisungen durch.

Wenn erforderlich, beantrage ich rechtzeitig einen §90 StVO Bescheid.

Arbeitnehmer

Ich verhalte mich entsprechend der Unterweisung.

Ich melde Unfälle und Beinaheunfälle.

Unterweisungstipps

- Wurden alle Mitarbeiter (inkl. Leiharbeiter) entsprechend der baustellenspezifischen Evaluierung unterwiesen?
- Sind bei der Unterweisung die unterschiedlichen Vorkenntnisse der Mitarbeiter berücksichtigt?
- Haben alle Mitarbeiter ihre Unterweisung verstanden?
- Haben Sie die Mitarbeiter über die Vorgehensweise bei Auftreten von Mängel/Störungen/Notfällen unterwiesen.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

Sind alle Zuständigkeiten eindeutig festgelegt?

Werden die Festlegungen aus SIGE-Plan und Evaluierung umgesetzt?

Der Vorgesetzte kontrolliert die Arbeitsvorbereitung auf Vollständigkeit

- Korrekter Einsatz von technischen-, organisatorischen sowie persönlichen Schutzmaßnahmen.

Weitere Informationen

- BauKG
- Leitlinie für Bauherrn (AUVA Broschüre)
- Anleitung SIGE PLAN (www.arbeitsinspektion.gv.at)
- Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)
- RVS 09.01.51 (Richtlinie für die SIGE-Planung auf Untertagebaustellen)
- Mappe Sicherheit am Bau
- www.auva.at

Regel 2

„Sehen und gesehen werden" – Wir sichern uns vor den Gefahren des Verkehrs

Bauherr/Planer/Planungskoordinator/Baustellenkoordinator

Ich plane den grundlegenden Baustellenverkehr und halte die Maßnahmen im SIGE-Plan fest. Dabei berücksichtige ich insbesondere ausreichende Sicherheitsräume, Sicherheitsabstände, sowie Absicherungen und Räume für Passanten.

Ich regle die ausreichende Beleuchtung der Baustelle.

Ich regle die Verwendung von Warnschutzkleidung und dokumentiere diese in den SIGE-Plänen.

Ich überprüfe als Baustellenkoordinator die Umsetzung.

Arbeitgeber/Vorgesetzter

Ich setzte Auflagen aus beispielweise Verkehrsbescheiden (zB § 90 StVO) um und organisiere die Wartung der daraus erforderlichen Maßnahmen.

Ich sorge für eine ausreichende Beleuchtung der Baustelle.

Ich wähle die geeignete Warnkleidung (unter Einbeziehung der Fachkräfte) aus und stelle sie in ausreichender Anzahl zur verfügung.

Ich stelle sicher, dass die Warnkleidung den geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

Ich lasse beschädigte Warnkleidung unverzüglich erneuern.

Ich unterweise die Arbeitnehmer über die auf der Baustelle festgelegten Verkehrsregelungen.

Ich sorge für die erforderliche Ausbildung der Arbeitnehmer, die für eine Verkehrsregelung eingesetzt werden (Verkehrsposten)

Arbeitnehmer

Ich benutze die für mich persönlich zur Verfügung gestellte Warnkleidung.
Ich melde Beschädigungen meinem Vorgesetzten (Warnkleidung sowie Beleuchtung)

Ich verhalte mich so, dass ich gesehen werde.

Unterweisungstipps

Wurden alle Mitarbeiter im Umgang mit Warnkleidung unterwiesen?

- Wurden alle Mitarbeiter in den Sicherheits- und Verkehrsregeln unterwiesen (Sichtfeld Gefahrenbereich Geräte/Fahrzeuge)?
- Ist die Verwendung von Mobiltelefonen in Gefahrenbereichen in Hinblick auf Ablenkung geregelt.
- Unterweisen Sie alle Mitarbeiter unter Zuhilfenahme der Mappe Sicherheit am Bau

Gefährdung	warm (sommerliche Temperaturen)	kalt (winterliche Temperaturen)
Einfache Gefährdung	mindestens A oder B	mindestens D mit (A oder C)
Erhöhte Gefährdung	mindestens B mit C	mindestens D mit (A oder C)

Tabelle 2: Kombinationsmöglichkeiten für Bekleidungsstücke je nach Temperatur und ermittelter Gefährdung und Designbeispiele A bis D

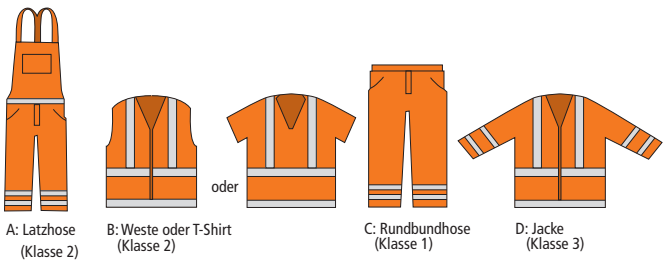

Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen

Weisen Sie auf die korrekte Aufstellung von Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen gemäß „§ 90 StVO Bescheid“ und der darin angeführten Regelpläne hin.

Arbeitsbereich

Weisen Sie die Arbeitnehmer darauf hin, dass Arbeiten soweit möglich nur im abgesperrten Bereich durchgeführt werden. Dabei ist ein größt möglicher Abstand vom fließenden Verkehr einzuhalten.

Bei Arbeiten im Nahbereich des Straßenverkehrs ist besondere Vorsicht geboten (Sogwirkungen vorbeifahrender Fahrzeuge, Pendelbewegungen von Anhängern) - Fahrbahnüberquerungen sind zu vermeiden.

Es dürfen keine Teile von Arbeitsmitteln in das Lichtraumprofil des Straßenverkehrs ragen.

Zu- und Abfahrt von der Baustelle

Erklären Sie die Vorgaben, zB.: aus dem „§ 90 StVO Bescheid“, für das Zu- und Abfahren von und zur Baustelle und weisen Sie auf die konsequente Einhaltung hin.

Passanten

Passanten sind durch entsprechende Abgrenzungen von der Baustelle fernzuhalten.

Verkehrsposten

Weisen Sie darauf hin, dass die Regelung des Verkehrs nur durch besondes geschulte
Verkehrsposten mit Lichtzeichen oder Signalscheiben durchgeführt werden darf.

Grundregeln

Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen ausreichend beleuchtet sein.

Arbeitnehmer müssen bei jeder Witterung wie z. B.: Nebel, Regen, Nacht und Dunkelheit gut erkennbar sein.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Das Aufliegen des „§ 90 StVO Bescheides“ und dessen Umsetzung.
- Absicherung der Baustelle gegenüber fließendem Verkehr und Passanten.
- Das Tragen der erforderlichen Warnkleidung
- Ausreichende Beleuchtung der Arbeitsplätze (Grund: Sehen und gesehen werden!)

Informieren Sie auch über mögliche Folgen und Sanktionen!

Situation auf der Baustelle

Befinden sich Arbeitnehmer im nicht einsehbarem Gefahrenbereich von Arbeitsmitteln/ Fahrzeugen? Sind Einweiser für Baumaschinen/LKW notwendig?

Werden Mängel/Beschädigungen umgehend behoben oder gemeldet?

Ist das „Funktioneren“ der Verkehrspostenregelung und des vorbeifließenden Verkehrs sichergestellt?

Weitere Informationen

- PSA-V
- Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)
- Merkblatt Sichtfeld Erdbaumaschinen
- Mappe Sicherheit am Bau
- www.auva.at
- www.arbeitsinspektion.gv.at

Regel 3

Wir erstellen sichere Verkehrswege und Zugänge

Bauherr/Planer/Planungskoordinator/Baustellenkoordinator

Ich regle/koordiniere Verkehrswege auf der Baustelle unter Berücksichtigung der lokalen Verkehrssituation für Personen- und Fahrzeugverkehr

Arbeitgeber/Vorgesetzter

Ich lasse sichere Verkehrswege und Zugänge erstellen. Wenn möglich ist der Fließverkehr vom Personenverkehr zu trennen. Ich sorge dafür, dass das erforderliche Material vor Ort zur Verfügung steht. Gemeldete Mängel lasse ich unverzüglich beheben.

Ich setze die, der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung um.

Arbeitnehmer

Ich benütze nur sichere Verkehrswege und Zugänge. Wenn diese fehlen, warne ich die Arbeitskollegen und melde den Mangel dem Vorgesetzten.

Unterweisungstipps

- Wurden alle Mitarbeiter im Umgang mit sicheren Zugängen unterwiesen?
- Unterweisen Sie alle Mitarbeiter unter Zuhilfenahme der Mappe Sicherheit am Bau.

Sichere Zugänge

Besprechen Sie während der Bauphasen die jeweiligen, verschiedenen Baustellenzugänge: Rampen, Laufbrücken, Treppen usw.

Beispiele von sicheren Zugängen

Darauf muss bei sicheren Zugängen zu sämtlichen Arbeitsplätzen geachtet werden:

- für ausreichende Beleuchtung sorgen
- ausreichende Breite (bei Laufbrücken/Treppen mindestens 80 cm)
- frei von Hindernissen, keine Stolperfallen
- ab 2 m Absturzhöhe seitliche Absturzsicherungen herstellen
- Wege rutschsicher gestalten
- Auf den Einsatz von Leitern sollte möglichst verzichtet werden.
- Ist eine Leiter unumgänglich: sorge ich dafür, dass diese in einem ordnungsgem. Zustand befindet und rutsch- und kippsicher (z. B.: Anbinden) aufgestellt ist.
- Flucht- und Rettungswege vorsehen

Ansprechpersonen

Nennen Sie die Ansprechperson für fehlende und mangelhafte Zugänge und legen Sie fest, wie Arbeitskollegen zu warnen sind.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Alle Arbeitsplätze sind über sichere Zugänge erreichbar und können bei Gefahr schnell und sicher verlassen werden.
- Mängel werden gemeldet und sofort behoben.
  - Bestimmen Sie, durch wen Mängel zu beheben sind.
  - Bis zur Mängelbehebung werden die Zugänge nicht genützt.

Situation auf der Baustelle

Sind auf unserer Baustelle alle Arbeitsplätze durch sichere Zugänge erreichbar? Fragen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter danach und besprechen Sie gemeinsam, wo allenfalls Zugänge zu erstellen und Mängel zu beheben sind.

Informieren Sie auch über mögliche Folgen und Sanktionen!

Weitere Informationen

- Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)
- Mappe Sicherheit am Bau
- www.auva.at
- www.arbeitsinspektion.gv.at
- Montageanleitungen zB: Treppenturm

Regel 4

Wir sichern Mensch vor Absturz

- **Im Bereich von Gewässern oder über Gewässern ab einer Absturzhöhe von 0 m,**
- **Im Bereich von Arbeitsplätzen, Standplätzen oder Verkehrswegen sichern wir Bodenvertiefungen (z. B.: Schächte, Künette) ab einer Absturzhöhe von 0 m,**
- **und sonst ab einer Absturzhöhe von 2 m**

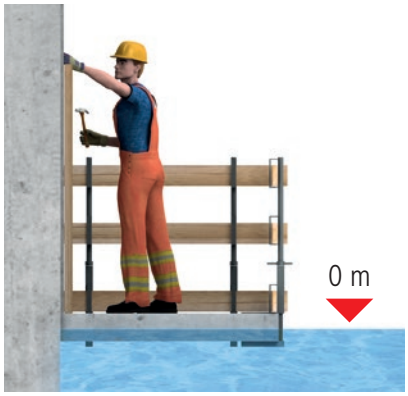

Bei Gefahr des Versinkens (z. B. Gewässer) bereits ab 0,0 m Sicherungen erforderlich

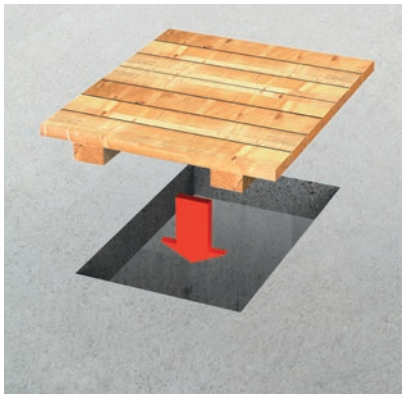

Bauherr/Planer/Planungskoordinator/Baustellenkoordinator

Ich regle/koordiniere die Maßnahmen gegen Absturz.
Ich berücksichtige den erforderlichen Platzbedarf für Sicherungsmaßnahmen.

Arbeitgeber/Vorgesetzter

Ich sorge dafür, dass alle erforderlichen Geräte und Materialien für die Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig vor Ort sind und ordnungsgemäß verwendet werden.
Ich kontrolliere oder organisiere die ordnungsgemäße Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen. Gemeldete Mängel lasse ich unverzüglich beheben.

Arbeitnehmer

Ich arbeite nie ungesichert in der Nähe von Absturzkanten und Böschungen.

Bei fehlenden oder mangelhaften Sicherungsmaßnahmen warne ich meine Arbeitskollegen und melde die Gefahr dem Vorgesetzten.

Unterweisungstipps

Sind alle Mirarbeiter über die festgelegten Sicherungsmaßnahmen informiert?

Wurden die Mitarbeiter im Umgang mit den vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen unterwiesen?

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Es wird nicht in der Nähe von ungesicherten Absturzkanten und Böschungen gearbeitet.
- Sind Absturzkanten gesichert
- Sind Böschungen standsicher ausgeführt
- Mängel werden umgehend behoben oder gemeldet.

Situation auf der Baustelle

- Gibt es ungesicherte Böschungen oder Absturzkanten?
- Gibt es ausreichend Sicherungsmaterial?
- Ist die Überprüfung und Wartung der Sicherheitsmaßnahmen geregelt?

Arbeitnehmer ohne Arbeitsmittel, keine Passanten

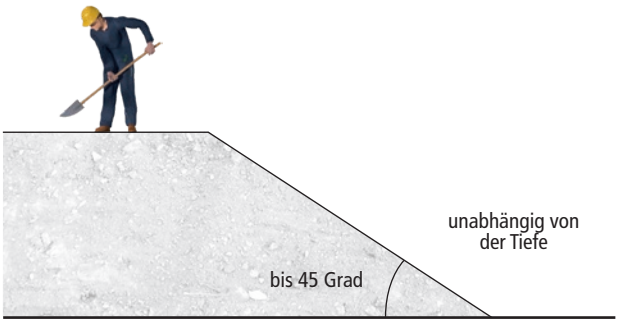

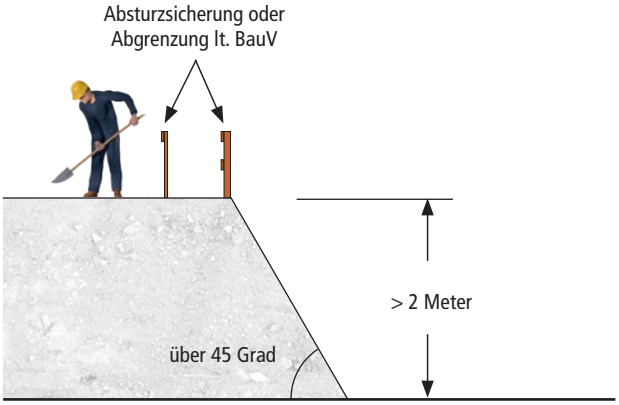

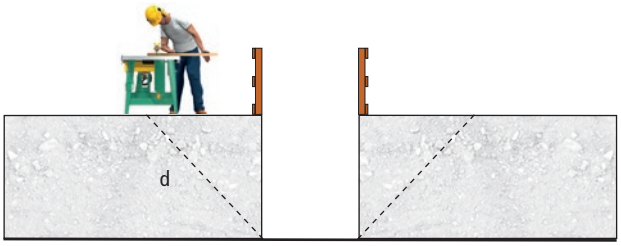

Weitere Informationen

- Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)
- Mappe Sicherheit am Bau
- www.auva.at
- www.arbeitsinspektion.gv.at

Bei ständigen Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen im Bereich von Gräben und Künetten sind bereits ab 0,0 m Sicherungen erforderlich

Regel 5

Wir sichern (Wände von) Künetten, Gräben und Baugruben

Bauherr/Planer/Planungskoordinator/Baustellenkoordinator

Ich regle/koordiniere die Sicherung von Künetten, Gräben und Baugruben und koordiniere/überprüfe die Maßnahmen aus dem SIGE-Plan.

Arbeitgeber/Vorgesetzter

Ich lasse Künetten, Gräben und Baugruben sichern. Ich sorge dafür, dass alle erforderlichen Materialien und Geräte für die Herstellung der Sicherungen rechtzeitig vor Ort sind und ordnungsgemäß verwendet werden.

Arbeitnehmer:

Ich betrete nur gesicherte Künetten, Gräben oder Baugruben. Stelle ich Sicherheitsmängel fest, warne ich die Arbeitskollegen und melde diese Mängel dem Vorgesetzten.

Unterweisungstipps

Sind alle Mitarbeiter im Umgang mit Künetten, Gräben und Baugruben unterwiesen?

- Unterweisen Sie alle Mitarbeiter z.B. unter Zuhilfenahme der Mappe Sicherheit am Bau.

Arbeitsraumbreiten

Diese Mindestbreiten aus der Tabelle gelten für geböschte und verbaute Gräben und Künetten.

Die Mindestbreiten beziehen sich auf das lichte Maß von Verbauwand zu Verbauwand, in den Fällen, wo kein Verbau notwendig ist, von Erdwand zu erdwand.

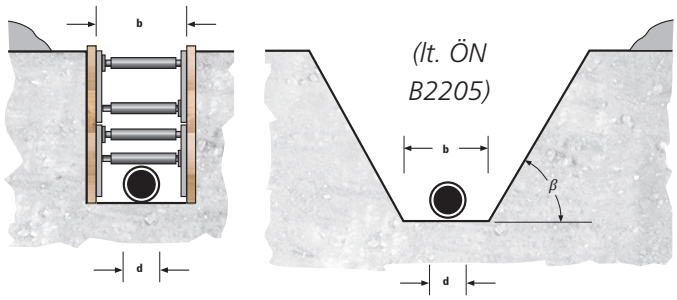

Äußerer-Rohr-durch-messer (mm)	Tlefenstufen (m)			
	bis 1,25	> 1,25 bis 1.75	> 1,75 bis 4,00	> 4,00
bis 250	0,60		0,70	0,90
300	0.70		0,80	0,90
350	0,80		0,90	1,00
400	0,90		1,00	1,10
450	0,95		1,05	1,15
500	1,00		1,10	1,20
600	1,10		1,20	1,30
700	1,20		1,30	1,40
800	1,40		1,50	1,60
900	1,60		1,70	1,80
1000	1,70		1,80	1,90
1500		2,50	2,60	2,70
2000			3,10	3,20
2500			3,60	3,70
3000			4,10	4,20

Grundregeln

Erläutern Sie, worauf es beim sicheren Arbeiten in Künetten, Gräben und Baugruben besonders ankommt:

- Künetten-, Graben- und Grubenwände müssen entsprechend der örtlichen Gegebenheit,
- der Standfestigkeit des Materials, der Auflasten sowie auftretender Erschütterungen gesichert oder geböscht werden.
- Ab einer Tiefe von 1,25 Meter sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Diese können z. B. durch Verbaumaßnahmen (Pölzung) oder entsprechenden Böschungswinkel hergestellt werden.
- Die Mindestarbeitsraumbreite beträgt 60 cm und steigt in Abhängigkeit der Tiefe auf 90 cm an.
- Es muss für einen sicheren Zugang gesorgt werden (geeignete Mittel: Treppen, Leitern – mögliche Rettung berücksichtigen).
- Grabenränder sind frei zu halten, sodass kein Material und keine Gegenstände in den Graben fallen können.
- Berücksichtigung von Querungsbereichen in Künetten (nicht gewachsener Boden).

Kontrolle

Machen sie klar, dass die folgenden Punkte kontrolliert werden:

- Es wird nur in sicheren Künetten, Gräben und Baugruben gearbeitet.
- Mängel werden umgehend behoben oder gemeldet.

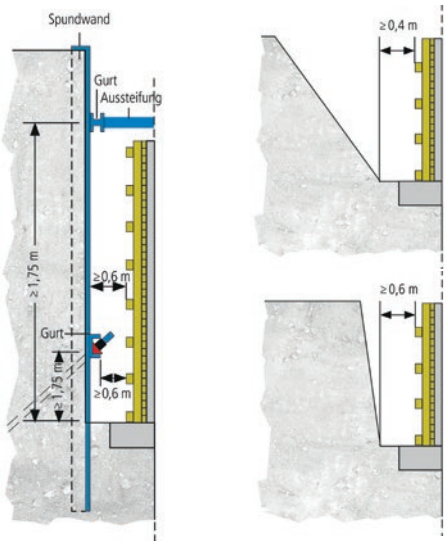

Weitere Informationen

- Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)
- Mappe Sicherheit am Bau
- www.auva.at
- www.arbeitsinspektion.gv.at

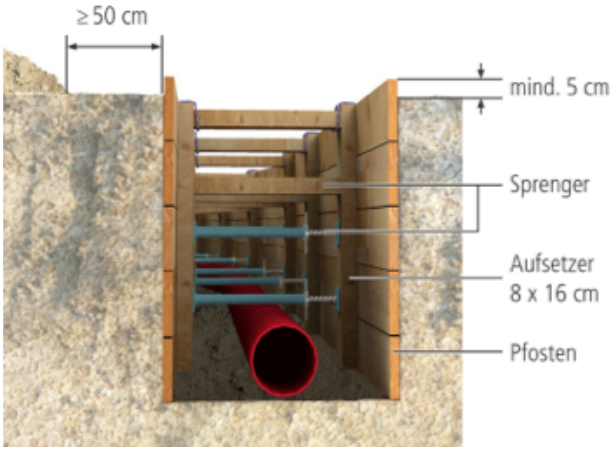

Grabenaushub offen

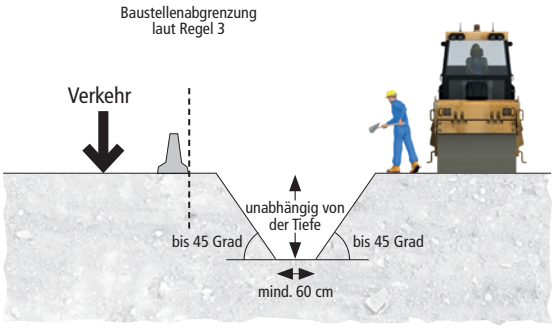

Graben od. Künetten ohne Verbaumaßnahmen

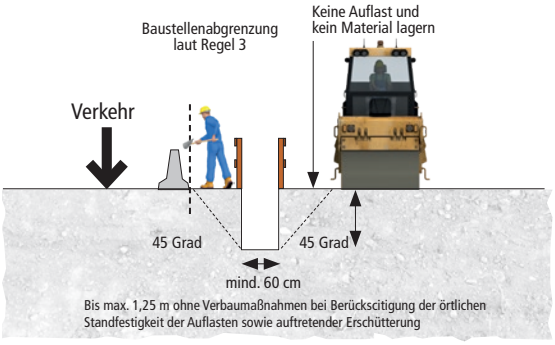

Graben od. Künetten mit Verbaumaßnahmen

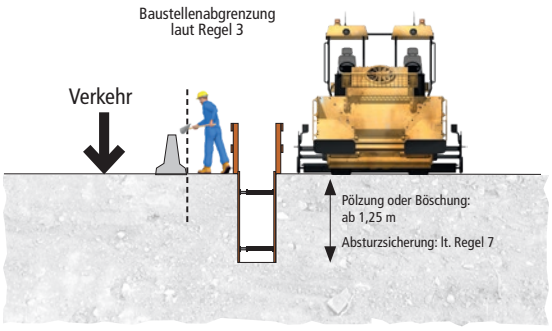

Regel 6

Wir arbeiten sicher mit Maschinen

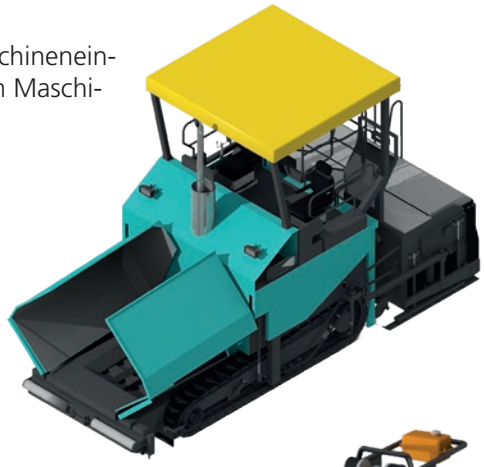

Bauherr/Planer/Planungskoordinator/Baustellenkoordinator:

Ich regle/koordiniere erforderliche Rahmenbedingungen für den Maschineneinsatz (z. B. erforderlicher Platzbedarf) und Gefährdungen, die aus dem Maschineneinsatz resultieren.

Arbeitgeber/Vorgesetzter:

Schon bei der Auswahl der Geräte berücksichtige ich:

- Die Umgebungsbedingungen z. B: Freileitungen, Ex-Bereiche
- das Gefahrenminimierungsgebot z. B.: Emmissionen, Lärm, Vibrationen.

Ich stelle nur geeignete und geprüfte Maschinen zur Verfügung.

Ich erstelle erforderliche Betriebsanweisungen (Kran, selbstfahrendes Arbeitsmittel, Bolzensetzgerät).

Unter Anwendung der Betriebsanweisungen und Bedienungsanleitungen unterweise ich meine Mitarbeiter im sicheren Umgang mit Maschinen.

Ich wähle geeignete und entsprechend ausgebildete Arbeitnehmer als Maschinenführer aus und erteile schriftlich die Fahrerlaubnis.

Ich sorge für die erforderliche Wartung-& Überprüfung der Maschinen.

Arbeitnehmer:

Ich bediene nur Maschinen, für die ich unterwiesen wurde.

Ich begebe mich nicht in den Gefahrenbereich einer Maschine. Wenn ich mich der Maschine nähere, stelle ich immer Blickkontakt mit dem Maschinenführer her.

Ich benutze die Sicherheitseinrichtungen an Geräten und selbstfahrenden Arbeitsmitteln (wie zum Beispiel Überrollbügel, Festhaltegurt….)

Ich setze keine Sicherheitsvorrichtungen außer Kraft. Wenn ein Gerät für die vorgesehenen Arbeiten nicht geeignet ist, melde ich das meinem Vorgesetzten.

Stelle ich Mängel an Maschinen fest, benütze ich sie nicht, warne meine Kollegen und melde die Mängel meinem Vorgesetzten.

Beim Bedienen einer Maschine vermeide ich Ablenkungen zB durch Mobiltelefone.

Unterweisungstipps:

Ist die Verständigung zwischen Maschinenführer und der Mitarbeiter hergestellt?

Wurden die Bedienungsanleitung/Betriebsanweisung/firmeninterne Unterweisungshilfen verwendet?

Definieren Sie **Gefahrenbereiche** bedingt durch die Beweglichkeit der Maschine (Baggerlöffel, Schwenkbereiche, toter Winkel, Sägeblatt, …)

Umgebungsbedingungen:

Z. B. Freileitungen, Einbauten, EX-Bereiche, angrenzende Arbeitsplätze

Verwendung der jeweils geeigneten PSA.

Z. B. Gehörschutz, Schutzbrillen

Selbstfahrende Arbeitsmittel:

Entsprechende Ausbildung und Unterweisung (z. B. Staplerschein, Kranschein)

Vollendetes 18. Lebensjahr und interne Fahrbewilligung (Ausnahme per Bescheid möglich)

Beim Einsatz auf öffentlichen Straßen auf entsprechende Führerschein-klassen und Ausrüstung der Maschine achten.

Mitfahren nur auf sicheren und für diesen Zweck ausgerüsteten Plätzen erlaubt.

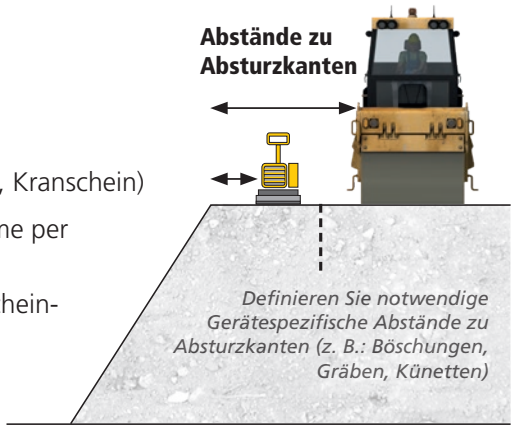

Überrollschutz:

Überrollbügel und Rückhaltesystem (z.B. Sicherheitsgurt) verwenden.

Schnellwechselsysteme:

Überprüfung der Kupplung nach Wechsel des Anbaugerätes;

Ansprechpersonen:

Nennen Sie die Ansprechperson für Fragen betreffend die sichere Bedienung von Maschinen.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:
Bedienung der Maschinen entsprechend der Unterweisung

Benutzung der vorgesehen Sicherheitseinrichtungen

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen bei:

Umgehung von Sicherheitseinrichtungen

Suchtmittelmissbrauch (Medikamente, Alkohol, Drogen, …)

Situation auf der Baustelle:

Gibt es zum jetzigen Zeitpunkt Maschinen, die von Personen bedient werden, für die sie nicht unterwiesen wurden? Fragen Sie die Mitarbeiter danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Es ist nur „besonders“ unterwiesenes Personal einzusetzen.

Geräte und selbstfahrende Arbeitsmittel nur von Personen bedienen lassen, welche die erforderlichen Eignung und Ausbildung (Nachweis) besitzen.

Weitere Informations-materialien:

Mappe - Sicherheit am Bau
- www.auva.at;
- www.arbeitsinspektion.gv.at;
- www.wko.at;

Regel 7

Wir transportieren und versetzen Lasten sicher

Bauherr/Planer/Planungskoordinator/Baustellenkoordinator

Ich regle/koordiniere die Lastentransporte für die verschiedenen Gewerke.

Auf Leitungen und Einrichtungen (z. B. elektrische Freileitungen, Gasleitungen etc.) weise ich hin, veranlasse geeignete Maßnahmen und kontrolliere diese.

Arbeitgeber/Vorgesetzter

Ich sorge dafür, dass nur geeignete und geprüfte Hebezeuge und Anschlagmittel zum Einsatz kommen.
Ich lasse Krane nur von Personen bedienen, die die erforderlichen Nachweise besitzen (Kranschein, innerbetriebliche Fahrbewilligung).

Ich lasse Lasten nur von unterwiesenen Mitarbeitern anschlagen, transportieren und versetzen.

Arbeitnehmer (Anschläger, Maschinist):

Ich führe Anschlag-, Einweise- und Absetzarbeiten nur durch, wenn ich entsprechend unterwiesen wurde.
Ich versetze Lasten nur auf eindeutige Anweisung.

Ich meide den Aufenthalt im Bereich von schwebenden Lasten und halte Blickkontakt mit dem Maschinisten.

Unterweisungstipps

Anschlagmittel:

Auswahl der Anschlagmittel in Abhängigkeit der Last (Gewicht, Form)

Prüfung der Anschlagmittel vor Verwendung auf offensichtliche Beschädigungen (Verformungen, Risse, …)

Tragfähigkeit in kg
1.000
2.000
3.000
4.000
5.000

Lasten versetzen:

Kranführer sollten direkte Sicht zum Anschläger haben. Bei eingeschränkter Sicht des Kranführers sind geeignete und unterwiesene Einweiser einzusetzen. Unterweisen Sie anhand des AUVA-Merkblatts „Handzeichen für Einweiser“.
Lasten möglichst nicht über Personen schwenken. Nicht unter pendelnden Lasten bzw. zwischen Last und Hindernis aufhalten!

Erforderliche PSA ist zu verwenden.

Lasten absetzen:

Vor dem Lösen des Anschlagsmittels prüfen, ob die Last sicher steht und nicht umkippen kann.
Vor dem Hochziehen prüfen, ob die Anschlagmittel frei liegen und nicht eingeklemmt sind.

Anschlagen an der Baumaschine:

Weisen Sie auf zulässige Anschlagpunkte bei den eingesetzten Geräten hin.

Ansprechpersonen:

Nennen Sie die Ansprechperson, an die sich die Mitarbeiter bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Situation auf der Baustelle:

Gibt es auf unserer Baustelle Probleme beim Anschlagen und Lösen von Lasten?

Funktioniert die Verständigung zwischen Kranführer, Anschläger und Einweiser?

Sind sowohl Hebegerät als auch Lastaufnahmemittel für die vorgesehenen Lasten geeignet?

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Werden dem Verwendungszweck entsprechend geeignete, geprüfte und zugelassene Anschlagmittel und -punkte verwendet?
- Werden Lasten richtig angeschlagen und abgesetzt?
- Werden Krane nur von Kranführern mit Kranschein und innerbetrieblicher Fahrbewilligung bedient?

Informieren Sie auch über mögliche Folgen und Sanktionen!

Weitere Informations-materialien:

- M 203 Handzeichen für Einweiser
- Mappe - Sicherheit am Bau („Blaue Mappe“);
- www.auva.at;
- www.arbeitsinspektion.gv.at;
- www.wko.at;
- Ergonomie – Heben und Tragen
- Kranzeichen

Regel 8

Wir tragen die persönliche Schutzausrüstung

Bauherr/Planer/Planungskoordinator/Baustellenkoordinator

Ich regle/koordiniere die Lastentransporte für die verschiedenen Gewerke.
Auf Leitungen und Einrichtungen (z. B. elektrische Freileitungen, Gasleitungen etc.) weise ich hin, veranlasse geeignete Maßnahmen und kontrolliere diese.

Arbeitgeber/Vorgesetzter

Ich sorge dafür, dass nur geeignete und geprüfte Hebezeuge und Anschlagmittel zum Einsatz kommen.
Ich lasse Krane nur von Personen bedienen, die die erforderlichen Nachweise besitzen (Kranschein, innerbetriebliche Fahrbewilligung).

Ich lasse Lasten nur von unterwiesenen Mitarbeitern anschlagen, transportieren und versetzen.

Arbeitnehmer (Anschläger, Maschinist):

Ich führe Anschlag-, Einweise- und Absetzarbeiten nur durch, wenn ich entsprechend unterwiesen wurde.
Ich versetze Lasten nur auf eindeutige Anweisung.

Ich meide den Aufenthalt im Bereich von schwebenden Lasten und halte Blickkontakt mit dem Maschinisten.

Unterweisungstipps

Wurden alle Mitarbeiter im Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung unterwiesen?

- Unterweisen Sie alle Mitarbeiter unter Zuhilfenahme der Mappe Sicherheit am Bau.

Unterweisen Sie bei welcher Tätigkeit welche PSA zu tragen/benützen ist.

Jeder soll seine eigene, für ihn persönlich bestimmte Schutzausrüstung erhalten und benützen. Defekte, abgenützte und unhygienische PSA ist umgehend auszuscheiden und zu ersetzen.

Vorgesetzte/Bauherr/Planer als Vorbild

Gehen Sie mit gutem Beispiel voran. Tragen Sie konsequent die erfprderliche PSA (Schutzhelm, Schutzschuhe, etc.)
Als Bauherr und Bauherrenvertreter achte ich, dass auch Besucher die erforderliche PSA verwenden.

Kontrolle

Stellen Sie klar, dass die folgenden Punkte laufend überprüft werden:

- Erforderliche PSA wird konsequent getragen
- PSA ist mängelfrei

Informieren Sie, dass in Ihrem Betrieb die PSA-Tragpflicht wichtig ist und diese auch durchgesetzt wird.

Informieren Sie auch über mögliche Folgen und Sanktionen!

Schutzhelm

(Sonnen-)Schutzbrille

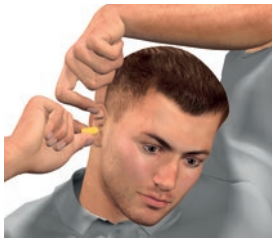

Gehörschutz

Atemschutz

Sicherheitsschuhe

Schutzhandschuhe

Witterungsschutz

Hautschutz

Warnkleidung

PSA gegen Absturz

Kontrolle

Sprechen Sie auch im Rahmen der Unterweisung über die Gefährdungen und die Gründe warum PSA zu tragen sind.

Motivieren und überzeugen Sie die Mitarbeitenden: Mit PSA schützen Sie sich in erster Linie selbst

Ist die verwendete PSA im guten Zustand?

Gibt es im Zusammenhang mit dem Tragen von PSA berechtigte Einwände?

Weitere Informationen:

- Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)
- Mappe Sicherheit am Bau
- www.auva.at
- www.arbeitsinspektion.gv.at

HSP – M.plus XXXX – 03/2018 – tev
Grafik & Layout: F. Hutter; Titelfoto: R. Gryc
Redaktionsschluss: 30.03.2018

Sicherheits-Charta

Acht Regeln für mehr Sicherheit im Tiefbau

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen AUVA-Landesstelle:

Oberösterreich:
UVD der Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5, 4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-32701

Salzburg, Tirol und Vorarlberg:
UVD der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34701

UVD der Außenstelle Innsbruck
Ing.-Etzel-Straße 17, 6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34837

UVD der Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12, 6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34932

Steiermark und Kärnten:
UVD der Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26, 8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33701

UVD der Außenstelle Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 42,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33830

Wien, Niederösterreich und Burgenland:
UVD der Landesstelle Wien
Webergasse 4, 1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-31701

UVD der Außenstelle St. Pölten
Kremser Landstraße 8, 3100 St. Pölten
Telefon +43 5 93 93-31828

UVD der Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11, 7400 Oberwart
Telefon +43 5 93 93-31901

Infos für Führungskräfte
Das Plus an Sicherheit!

Das barrierefreie PDF dieses Dokuments gemäß PDF/UA-Standard ist unter www.auva.at/publikationen abrufbar.

Medieninhaber und Hersteller: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien